

SATZUNG

der Forstbetriebsgemeinschaft Eschenbach (FBG Eschenbach)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbezirk

1. Der Verein führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Eschenbach. Der Verein besitzt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins (§22 BGB) sowie die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 Bundeswaldgesetz .
2. Durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins erhält er den Zusatz »w. V. « .
3. Die FBG ist Mitglied der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Oberpfalz im Sinne des § 37 Bundeswaldgesetz. Letztere ist korporativ dem Bayerischen Bauernverband und dem Bayerischen Waldbesitzerverband angeschlossen.
Diese korporative Mitgliedschaft ist kein Ersatz für die persönliche Mitgliedschaft in den beiden Verbänden.
4. Die FBG hat ihren Sitz in 92676 Eschenbach i. d. OPf.
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.
6. Der Geschäftsbezirk der FBG erstreckt sich auf das Gebiet folgender Kommunen:
Landkreis Amberg Sulzbach: Auerbach i.d.Opf.; Edelsfeld; Freihung; Hirschbach; Königstein; Vilseck
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab: Eschenbach i.d.Opf.; Grafenwöhr; Kirchendemenreuth; Kirchenthumbach; Mantel; Neustadt a. Kulm; Parkstein; Pressath; Schlammsdorf; Schwarzenbach; Speinshart; Trabitz; Vorbach; Weiherhammer;
Landkreis Tirschenreuth: Erbdorf; Kastl; Kemnath;
Landkreis Bayreuth: Creußen; Haag; Prebitz; Schnabelwaid; Speichersdorf; Pegnitz,
Landkreis Nürnberger Land: Neuhaus a.d. Pegnitz

§2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck der FBG ist es,
den bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitz im FBG-Geschäftsbezirk zu fördern und zu erhalten, sowie die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldfläche und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder andere Strukturmängel zu überwinden.
2. Der FBG obliegen insbesondere folgende Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in den im Geschäftsbezirk anfallenden forsttechnischen Fragen
 - b) Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten – einschließlich des Forstschutzes -, des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung sowie Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei diesen Maßnahmen;
 - c) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung
 - d) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG, gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunmaterial, Düngemitteln, Wildverbiß-Schutzmitteln u.ä.
 - e) gemeinsame Vermarktung der Walderzeugnisse und des Holzes (auch von schnellwachsenden Hölzern auf ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen, sofern diese Waldflächen nach Art.2 BayWaldG, bzw. zur Aufforstung bestimmte Flächen sind) sowie Absatz und Handel sonstiger Forstprodukte
 - f) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen;
 - g) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten
 - h) Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und –verwertung, sowie der Betriebswirtschaft
 - i) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des einheimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der FBG kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Geschäftsbezirk der FBG Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke in Eigentum oder Besitz hat.
2. Die Aufnahme in die FBG ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die FBG kann auch Förder- und Ehrenmitglieder aufnehmen; diese haben keine Stimmrechte.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Aufgabe des Eigentums oder des Besitzes von Wald- oder Aufforstungsflächen
 - c) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
 - d) durch Tod
 - e) durch Ausschluss
2. Bei einem Eigentums- oder Besitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Eigentümer oder Besitzer über, es sei denn, dieser lehnt den Übergang der Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten mittels Einschreiben ab.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der FBG, wegen rückständigen Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
6. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

7. Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder der FBG sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der FBG ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet :
 - a) die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mit zu erfüllen
 - b) die zur Erfüllung der Aufgaben der FBG erforderlichen Überwachungen zu dulden
 - c) das zur gemeinschaftlichen Veräußerung gemeldete Holz durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen
 - d) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen
 - e) das Eigentum der FBG schonend zu behandeln, und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benützen
 - f) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten

§ 6 Geldbußen

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten sind die Mitglieder zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet.
2. Die Höhe der Geldbuße muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
3. Schadenersatzansprüche der FBG bleiben unberührt.

§ 7 Organe der FBG

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit die offene Abstimmung durch Handzeichen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode eine Nachwahl durchzuführen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Erste Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des Ersten Stellvertreters handlungsbefugt.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.
5. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit mindestens 8 Tagen Frist einzuberufen.
6. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende.
2. Sofern die Forstbetriebsgemeinschaft als Abnehmer oder Kommissionär der Erzeugnisse ihrer Mitglieder auftritt oder nach § 141 der Abgabenordnung buchführungspflichtig ist, lässt sie jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufstellen und legt sie der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen beinhalten. Die Forstbetriebsgemeinschaft lässt jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen und legt diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Soweit die Forstbetriebsgemeinschaft die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen erreicht, lässt sie den Jahresabschluss zudem entsprechend den §§ 316 ff. HGB durch einen Abschlussprüfer prüfen und legt der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

3. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für den Ausschuss und die Mitgliederversammlung
- b) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten
- c) die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit den Wirtschaftspartnern
- d) der Vollzug der von der Mitgliederversammlung beschlossenen forstlichen Maßnahmen und Verkaufsregeln
- e) der Abschluss von Lieferverträgen
- f) Überwachung der Geschäftsführung

§ 10 Ausschuss

1. Die Vereinsmitglieder, die in einem Gemeindebereich Wald besitzen, können einen Gemeindeobmann und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren wählen. Die Obmänner, oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, bilden zusammen mit dem Vorstand den Ausschuss der FBG.
2. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes - mindestens zweimal im Jahr - zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorsitzende des

Vorstandes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/4 der Ausschussmitglieder verlangt.

Die Sitzung des Ausschusses leitet der Vorsitzende der FBG oder dessen Stellvertreter.

3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu den Ausschusssitzungen sind der Geschäftsführer und Schriftführer, sowie der örtlich zuständige Betreuungsbeamte des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuladen.

§ 11 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten, berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Ausschuss gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist, mindestens einmal im Jahr, durch den Vorstand einzuberufen .
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder ortsüblich zu laden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, bei Verhinderung bei der der zweite Stellvertreter.
5. **Die Mitgliederversammlung fasst vorbehaltlich der Regelung in Abs. 6 ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.**
6. **Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins sowie Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregelung (§2 Abs.2e) bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/ 4 der anwesenden Mitglieder.**
7. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch offene Abstimmung.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln;
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und sonstiger Abgaben
 - f) Beschlussfassung über die Haftungssumme
 - g) Entscheidung über Einspruch bei Ausschluss und bei der Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, diese bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde
 - i) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
 - j) Überwachung der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der FBG

§ 14 Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

§ 15 Schriftführung

1. Die Erledigung des Schriftverkehrs kann dem Schriftführer übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Schriftführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

§ 16 Rechnungsführer

1. Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Rechnungsführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

1. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt.
2. Unkosten, die einem Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses durch die Tätigkeit für die FBG entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

§ 19 Finanzierung

1. Die FBG wird finanziert durch Entgelte für Einrichtungen und Dienstleistungen. Neben den Entgelten können Beiträge erhoben werden.
2. Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung.

§ 20 Rechnungs- und Kassenprüfung

Einmal im Jahr wird die Kasse der FBG vom Vorsitzenden zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder geprüft. Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer geprüft. Über alle Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§21 Auflösung des Vereins

1. Löst sich der Verein auf und tritt ein Mitglied innerhalb eines Jahres nach der Auflösung einer benachbarten FBG bei, so kann es seinen Anteil am Reinvermögen der aufgelösten FBG in die aufnehmende FBG einbringen. Im Übrigen fällt das Reinvermögen dem Landkreis Neustadt/WN zu. Dieser muss es einem Zweck zuführen, welcher seine ausschließliche Verwendung für die Hebung der bäuerlichen Waldwirtschaft verbürgt.
2. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

§ 22 Veröffentlichung

Bekanntmachungen des Vereins werden veröffentlicht in der örtlichen Presse:

»Der Neue Tag« und »Nordbayerischer Kurier«.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.07.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kraft.